

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

25. Jahrgang

18. Dezember 1995

Nummer 31

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lindenreihe am Bahnhof Veitshöchheim" in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim, vom 08. 12. 1995

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines geschützten Naturdenkmals in der Gemarkung Veitshöchheim, Fl. Nr. 1066, Gemeinde Veitshöchheim vom 08. 12. 1995

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Brandwiesen im Gramschatzer Wald" in den Gemarkungen Hilpertshausen, Gemeinde Unterpleichfeld, und Gramschatzer Wald vom 11.12.1995.

Az.: IV/6-173-Sch 01/95

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lindenreihe am Bahnhof Veitshöchheim" in der Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim vom 08. 12. 1995

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 94 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 22. 11. 1995 Nr. 820-8632.09-1/95 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die zwischen dem Staatlichen Hofgarten und der Bahnlinie Würzburg-Aschaffenburg gelegene "Lindenreihe" auf Fl. Nr. 1104 der Gemarkung Veitshöchheim wird einschließlich der dort befindlichen Böschung unter den in Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Länge von ca. 150 m und eine durchschnittliche Breite von ca. 3 m und erhält die Bezeichnung "Lindenreihe am Bahnhof Veitshöchheim".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 1.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die Lindenreihe und deren Umgriff zu erhalten und zu entwickeln. Das Gebiet bietet aus ornithologischer Sicht hervorragende Nistplätze und weist eine hohe Artenzahl auf.

Die Lebensräume der Tiere und Pflanzen sollen in ihrer Ausprägung durch Pflege gesichert und entwickelt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserzustand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

9. das Gebiet zu betreten,
10. zu reiten,
11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen vom Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. notwendige Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen der Bahnanlagen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

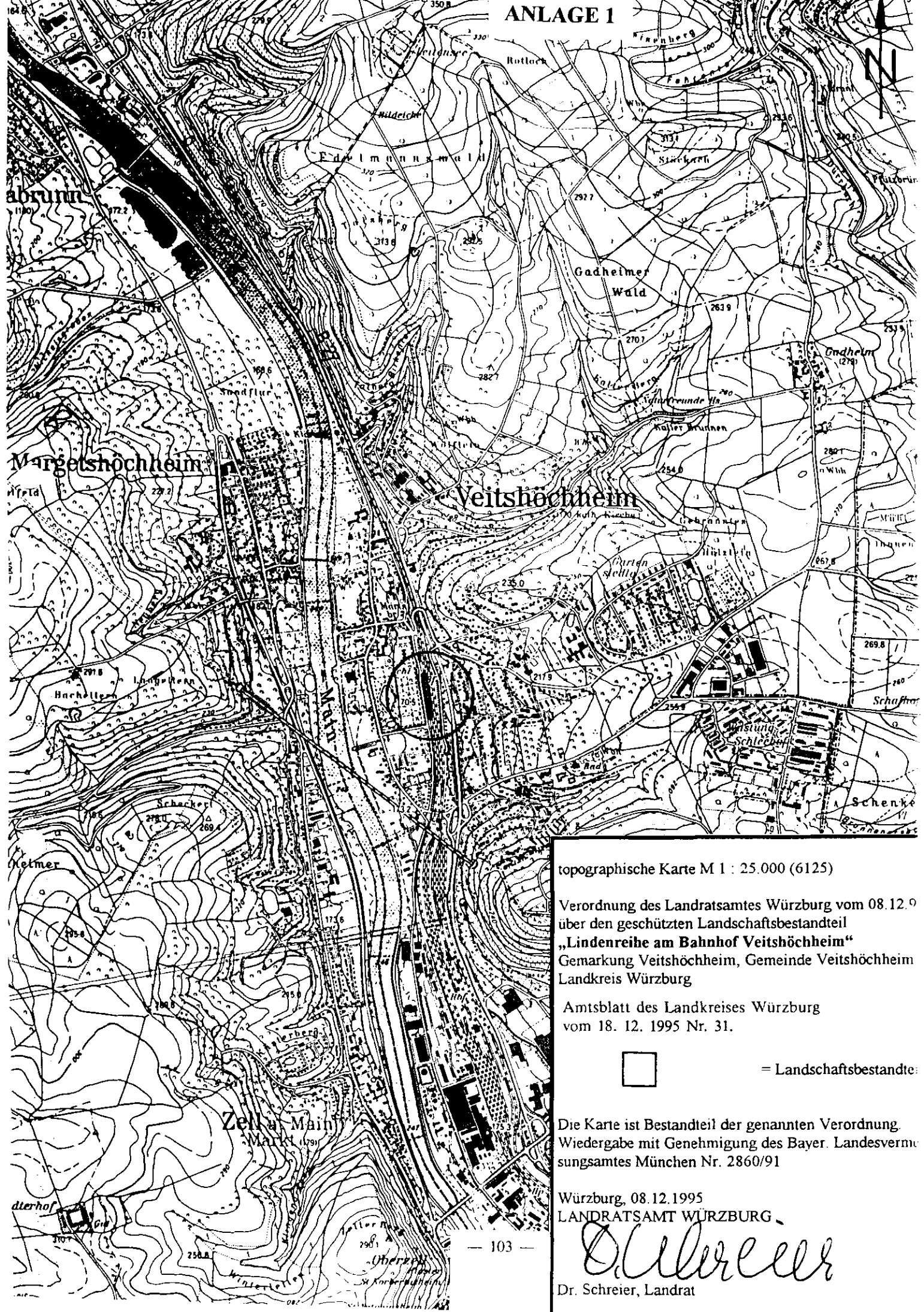
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 08. 12. 1995
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1 und 2:

I topographische Karte M 1 : 25.000 (6125)
I Lageplan M 1 : 1.000 (NW 82-53)


ANLAGE 1



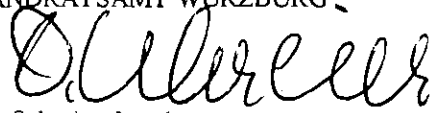
topographische Karte M 1 : 25.000 (6125)

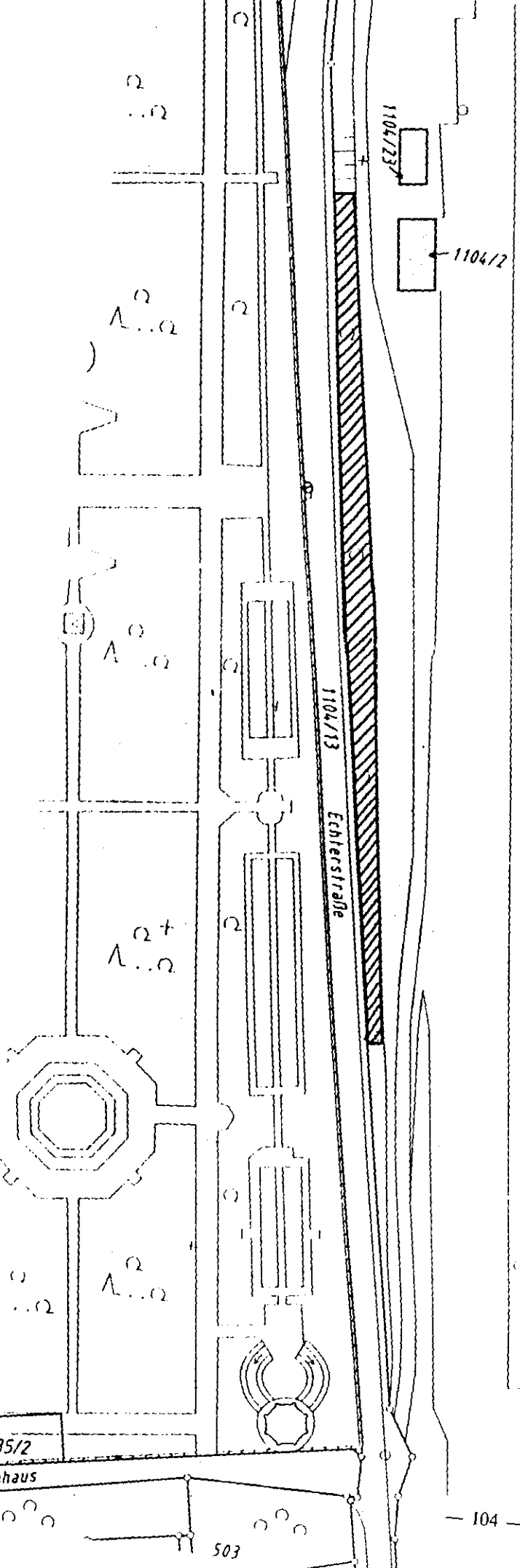
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 08.12.95
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Lindenreihe am Bahnhof Veitshöchheim“
Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim
Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
vom 18. 12. 1995 Nr. 31.

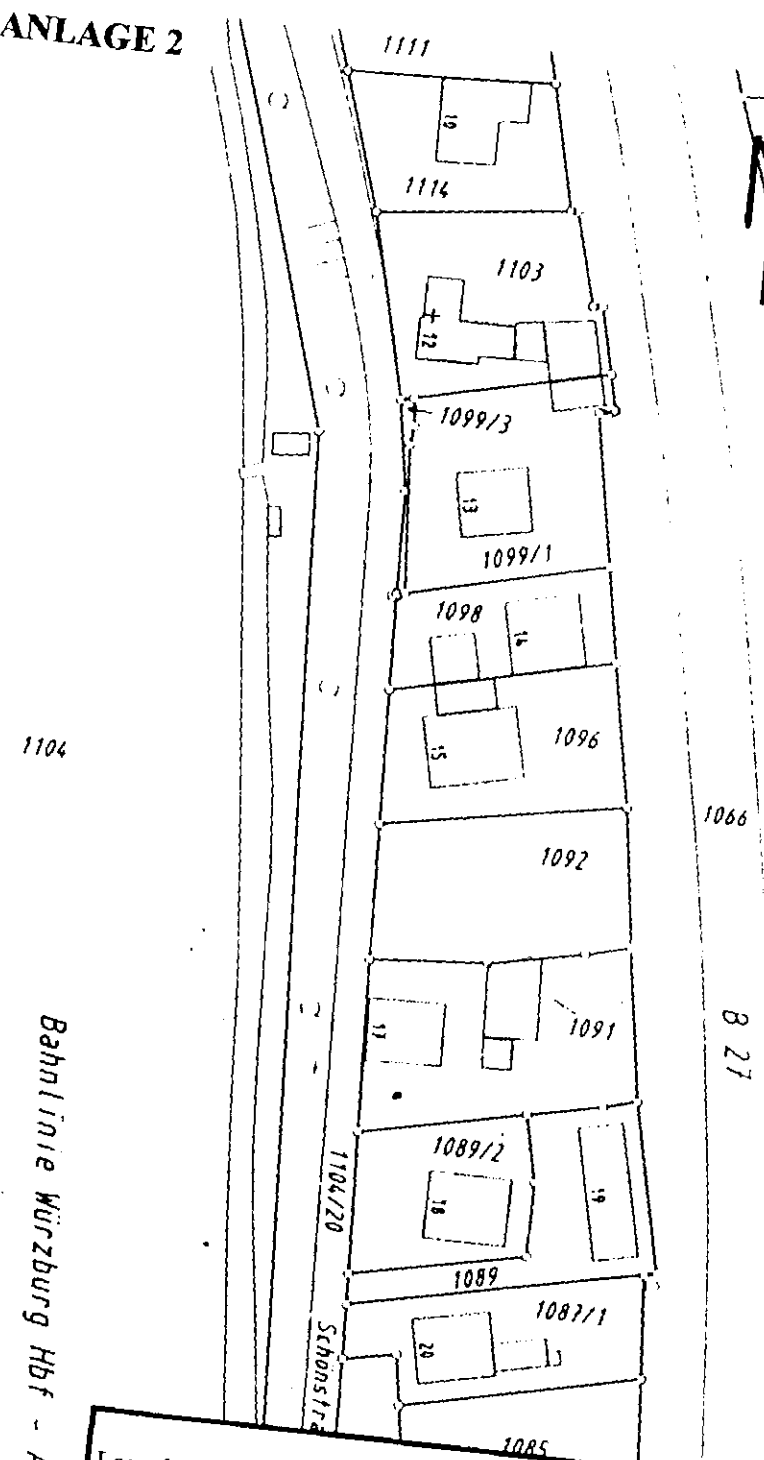
 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 2860/91


Würzburg, 08.12.1995
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier, Landrat



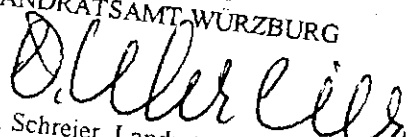
ANLAGE 2



Lageplan M 1 : 1.000 (NW 82-53)
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 08.12.95
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
 „Lindenreihe am Bahnhof Veitshöchheim“
 Gemarkung Veitshöchheim, Gemeinde Veitshöchheim,
 Landkreis Würzburg
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 vom 18. 12. 1995 Nr. 31.

 = Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
 Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermes-
 sungsamtes München Nr. 2860/91

Würzburg, 08.12.1995
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

 Dr. Schreier, Landrat